

Bericht

des Rechnungsprüfungsausschusses des

Amtes Schönberger Land

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Gemeinde Grieben

zum 31.12.2020

(Endfassung vom 21.10.2021)

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
C rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse	4
D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur	6
E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen	6
F. Vorjahresabschluss 2019	9
G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Eröffnungsbilanz	13
3. Jahresabschluss 2020	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	14
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang	14
I. Prüfungsdurchführung	14
II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung	15
Aktivseite	16
1. Anlagevermögen	16
2. Umlaufvermögen	17
3. aktive Rechnungsabgrenzung	18
Passivseite	18
4. Eigenkapital	18
5. Sonderposten	19
6. Rückstellungen	19
7. Verbindlichkeiten	19
8. Rechnungsabgrenzungsposten	20
Ergebnis- und Finanzrechnung	
9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Ergebnisrechnung	20
10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Finanzrechnung	22
11. Anhang und Anlagen	26
12. Rechenschaftsbericht	26

L. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde.....	27
I. Vermögens- und Finanzlage	27
II. Ertragslage.....	30
M. Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	31
I. Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre	31
II. Eigenen Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.....	32
III. Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung.....	32
IV. Fremde Prüfungsfeststellungen.....	32
V. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen.....	33
N Fazit	33
O. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	35
Bestätigungsvermerk	35
Schlussbemerkung.....	37

Anlagen

1. Fragekatalog mit Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 07.09.2021
2. Plausibilitäts- und Vorprüfungen zum Jahresabschluss 2020 (Stand 07.09.2021)
3. Tabelle zur Feststellung der Wesentlichkeitsgrenzen und Nichtaufgriffsgrenzen zum Jahresabschluss 2020 (Stand 07.09.2021)
4. Sonstige Einzelprüfungen
 - o Prüfung der Haushaltswirtschaft und Belegwesen zum Haushaltsjahr 2020
 - o Prüfung zur Auftragsvergabe, einschließlich Auftragsstatistik 2020

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AN	Arbeitnehmer
AV	Anlagevermögen
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
d. h.	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
e.V.	eingetragener Verein
EöB	Eröffnungsbilanz
FL.	Flur
Flst.	Flurstück
ff.	und folgende (Seiten) / fortfolgend
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringfügige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
JFB	Jahresfehlbetrag
Kita	Kindertagesstätte
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
K-RL	Kapitalrücklage
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
ND	Nutzungsdauer
o. g.	oben genannt
OP-Liste	Offene Postenliste
PH	Prüfungshandlung
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
SZW	Schlüsselzuweisung
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZMV	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern
ZWAB	Zweckverband Wasser und Abwasser
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeindevertretung Grieben hat mit Beschluss vom 30.06.2015 beschlossen, gemäß § 36 Abs. 2 S. 6 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 KPG M-V, die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land zu übertragen. Im § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 30.07.2015 ist die Übertragung der Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes festgeschrieben. Die neue Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 17.11.2020 ist die Übertragung der Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes im § 5 Abs. 3 festgeschrieben.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss der

Gemeinde Grieben

(nachfolgend kurz „Gemeinde“ genannt)

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

2. Die Prüfung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften
 - Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 wurde zum 23.07.2019 mit Erlass des Doppik-Erleichterungsgesetzes aufgehoben,
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, in der gültigen Fassung (letzte Änderung vom 23.07.2019)
 - Kommunalprüfungsgesetz (KPG) in der jeweils gültigen Fassung,
 - Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09. Mai 2012 einschließlich der Änderungen
 - Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23.07.2019 einschließlich der Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019
 - Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 09. April 2020),
 - Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemKVO - Doppik) vom 25. Februar 2008 einschließlich der Änderungen (letzte Änderung vom 19. Mai 2016),
 - Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik vom 23. Juli 2019, einschließlich der Ersten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik und Gemeindekassenverordnung - Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppikVV M-V) vom 26. November 2020
 - Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Schönberger Land vom 31 März 2015,
 - Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Amtes Schönberger Land und der amtsangehörigen Städte und Gemeinden (Bewertungsrichtlinie-BewertR) vom 01.01.2008, einschließlich 1. Änderung
 - Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens, Stand Januar 2006, mit Aktualisierung 2008
 - Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land vom 01. Juni 2007

- Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch das Amt Schönberger Land vom 22.03.2018, einschließlich 1. Änderung vom 28.01.2019; Neu - Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch das Amt Schönberger Land vom 05.05.2020
 - sowie der uns durch das Amt bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.
3. Die Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land wurde gemäß den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 KPG M-V benannten Schwerpunkte durchgeführt und umfassten für die Jahresabschlussprüfung 2020 folgende Punkten:
- Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
 - Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung,
 - Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme von ihrer Anwendung sowie deren sachgerechten Einsatz geprüft und freigegeben sind,
 - die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres.
4. Die Jahresabschlussprüfung wurde unter dem Vorsitz von Herrn Peter Tengler, Ausschussvorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land unter Mitwirkung von
- den weiteren Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses
- Herrn Volker Thiel, Frau Jessica Dörre, Frau Katrin Baldeweg, Herr Matthias Jörke, Herr Stefan Korn und Herr Reiner Behrens

in der Zeit vom 17.08.2021 bis zum 16.11.2021 stichprobenartig durchgeführt.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss 2020 des Gemeinde Grieben dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunal-rechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzende Dienstanweisung des Amtes Schönberger Land im Wesentlichen eingehalten worden sind.

Der Umfang unserer Prüfungshandlungen berücksichtigt dabei den Kenntnis- und Wissensstand der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

5. In unsere Prüfungsdurchführung haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses (Praxishilfe Jahresabschlussprüfung) berücksichtigt und unseren Prüfungshandlungen postenbezogene Fragestellungen zu Grunde gelegt. Der Fragenkatalog und der Nachweis der Prüfungsfeststellungen sind dem Bericht als Anlage beigelegt sowie die durch uns geprüften Jahresabschlussbestandteile 2020 und Anlagen.
6. Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir gegenüber der Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben nachfolgenden Bericht. Bei der Erstellung des vorliegenden Berichtes haben wir die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der

doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) einschließlich der Doppik-Erleichterungsverordnung M-V i. V. mit den §§ 30 ff. und §§ 47 ff. GemHVO-Doppik und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie die Festlegungen der Dienstanweisungen und der Inventurrichtlinie des Amtes Schönberger Land beachtet.

7. Für sachdienliche Auskünfte stand Frau Heike Westphal, Stabsstelle im Amt Schönberger Land zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung, den Ausschussmitgliedern zur Verfügung.
8. Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemäß den Vorschriften der GemHVO-Doppik vollständig von der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Fachbereich Finanzverwaltung/Kämmerei, übergeben. Eine Mitwirkung bei der Erstellung der v. g. Unterlagen zum Jahresabschluss erfolgte über die Prüfungsmitglieder nicht.
9. Der Prüfbericht ist nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss 2020 zu verwenden. Der Prüfbericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss.

B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde

10. Die Verwaltungsführung hat im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter der Heranziehung von den verschiedensten Kennzahlen beurteilt. Die Ertragslage der Gemeinde ist zu 51,1 % aus Zuweisungen (SZW + Bedarfszuweisung) und 19,6% aus der Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligung gekennzeichnet. Hieran ist zu erkennen, dass die Gemeinde sehr von den Landeszuweisungen und sonstigen Landestransferleistungen abhängig ist.
11. Die Gesamterträge im Haushaltsjahr 2020, ohne Berücksichtigung der Auflösung der Sonderposten ($T€247,1 - 12,0 = 235,1$), sind ausreichend um die laufenden Aufwendungen, ohne Berücksichtigung der Abschreibung auf das Anlagevermögen ($T€223,0 - 41,5 = 181,5$) zu decken. Es entsteht zum 31.12.2020 noch kein Defizit. Auch im Vorjahr musste kein Defizit ohne Berücksichtigung der Abschreibung auf das Anlagevermögen einschließlich der Auflösung der Sonderposten ausgewiesen werden. Im Haushaltsjahr 2020 ist die Gemeinde Grieben in der Lage die Abschreibungen im vollen Umfang zu decken. Dieses positive Resultat ist der Konsolidierungszuweisung des Landes für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 22.949,19 € größtenteils geschuldet.
12. Die in der Bilanz ausgewiesen zweckgebundene Kapitalrücklage wird aus investiven Zuweisungen des Landes gebildet. Zum 01.01.2020 konnte bisher kein Bestand ausgewiesen werden, da die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in vollem Umfang zur teilweisen Deckung der jährlichen Fehlbeträge eingesetzt wurden. Im Haushaltsjahr 2020 wurden gemäß § 23 FAG MV der Gemeinde Grieben eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 12.465,67 € gewährt. Eine Verwendung zur anteiligen Deckung eines Jahresfehlbetrages ist auf Grund des positiven Ergebnisses 2020 nicht erforderlich. Die zweckgebundene Kapitalrücklage kann zur Deckung von Jahresfehlbeträgen herangezogen werden, wenn der Jahresfehlbetrag sich aus der Abschreibung abzüglich der Auflösung der Sonderposten bemisst.
13. Für die kommenden Haushaltsjahre ist gemäß der Haushaltsplanung wieder mit negativen Jahresabschlüssen zu rechnen. Hier kann die zweckgebundene Kapitalrücklage zur teilweisen Deckung eingesetzt werden. Die Ertragslage der Gemeinde ist auf Grund der defizitären Tendenz der Vorjahre und der kommenden HHJ nicht als positiv zu bezeichnen.

14. Auch die Finanzlage der Gemeinde Grieben stellt sich in den letzten Jahren nicht positiv dar. Liquide Mittel sind bereits seit dem Jahresabschluss 2016 nicht mehr darstellbar. Die Tendenz des Geldbestandes ist in den letzten Jahren erheblich gesunken, eine gravierende Verbesserung ist auch in den zukünftigen Jahren nicht in Sicht, auch wenn 2020 und voraussichtlich 2021 eine Entlastung in der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens erfolgen wird. (2021= Zahlung der Konsolidierungshilfe für das HHJ 2020)

Nachfolgend eine Übersicht der Entwicklung der liquiden Mittel in den letzten Jahren:

	Betrag	Veränderung im HHJ
01.01.2012	+ 29.753,18 €	
31.12.2012	+ 28.256,89 €	- 1.496,29 €
31.12.2013	+ 16.331,18 €	- 11.925,71 €
31.12.2014	+ 3.542,88 €	- 12.788,30 €
31.12.2015	+ 468,31 €	- 3.074,57 €
31.12.2016	- 6.478,63 €	- 6.946,94 €
31.12.2017	- 31.636,97 €	- 25.158,34 €
31.12.2018	- 49.436,48 €	-17.799,51 €
31.12.2019	- 61. 090,08 €	- 11.653,60 €
31.12.2020	- 32.912,78 €	+ 28.177,30 €

15. Die Eigenkapitalquote der Gemeinde ist mit 66,9% (Vorjahr:63,5%) bzw. die wirtschaftliche Eigenkapitalquote mit 94,5 % (Vorjahr:90,3%) als sehr hoch anzusehen, berücksichtigt werden muss aber, dass sie zum größtenteils aus dem Anlagevermögen hervorgeht. Das Eigenkapital ist in den letzten Jahren seit der Einführung der doppelten Haushaltsführung stetig gesunken, begründet durch die Ausweisung der Jahresfehlbeträge (2012 – 2019 = - 251,4T€). Mit dem Jahresabschluss 2020 konnte erstmalig wieder eine Steigerung des Eigenkapitals um 36,6 T€ erzielt werden, davon 24,1 T€ aus dem positiver Jahresabschluss 2020 und 12,5 T€ aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage. Aus den Planungsunterlagen für die Folgejahre ist aber wieder mit einer negativen Tendenz zu rechnen, sodass ein Werteverzehr für die nächsten Jahre wieder eintreten kann.
16. Insgesamt können die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde nicht mehr als entspannt angesehen werden. Eine spürbare Verbesserung der Lage ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Es ist festzustellen, dass ein Haushaltsausgleich weder in der Ergebnisrechnung noch in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahre erreicht wird. Zusammenfassend ist von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

C. rechtliche Verhältnisse, steuerliche Verhältnisse

17. Die Gemeinde Grieben liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Gemeinde Grieben ist seit dem 01.01.2004 amtsangehörig im Amt Schönberger Land. Das Amt führt die Geschäfte für die Gemeinde Grieben. Die rechtlichen Grundlagen der Gemeinde Grieben leiten sich aus den jeweiligen Bundes-oder Landesgesetzen und Verordnungen ab.

Im Rahmen der Selbstverwaltung wurden von Seiten der Gemeinde Grieben folgende Satzungen und Verordnungen erlassen, welche im Haushaltsjahr 2020 gültig waren:

- Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 30. Juli 2015 wurde am 30.06.2015 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 21.07.2015 durch den LK NWM erteilt. Die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 30.07.2015 erfolgte am 28.08.2015.- gültig bis 27.11.2020
- Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 17. November 2020 wurde am 03.09.2020 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 08.11.2020 durch den LK NWM erteilt. Die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben vom 17.11.2020 erfolgt am 27.11.2020 im Amtsblatt Nr. 11/2020.
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben vom 09.09.1999, einschließlich 1. Änderung vom 06.10.2000.
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000, Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2000, Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.11.2000, einschließlich 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Mai 2014, Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2014, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05/2014
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grieben vom 22.05.2003, Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.06.2003
- Entgeltordnung der Gemeinde Grieben über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten vom 1. März 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009
- Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 12. Februar 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009, Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2010
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12. Februar 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2009, Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2010
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17. Januar 2019, Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2018, Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2019
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 16. Dezember 2010, Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2010, Bekanntmachung im Amtsblatt 12/2010
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grieben vom 19. Januar 2012, Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2011, Bekanntmachung im Amtsblatt 01/2012
- Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19. September 2012, Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2012, Bekanntmachung im Amtsblatt 08/2012
- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Grieben und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung vom 18. März 2015, Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2015. Die Bekanntmachung der v. g. Satzung der Gemeinde Grieben vom 18.03.2015 erfolgte im Amtsblatt Nr. 03/2015.

Die aufgeführten Satzungen wurden bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich.

18. Des Weiteren sind für die verwaltungsinternen Abläufe der Gemeinde Grieben die Verordnungen, Dienstanweisungen und ähnliche Vorgaben des Amtes Schönberger Land maßgeblich verbindlich.

19. Steuerliche Verhältnisse

Im Bereich der Kernverwaltung der Gemeinde Grieben wird kein Betrieb gewerblicher Art geführt.

D. Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung, Personalstruktur

20. Gemäß Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) kann die Gemeindevertretung Grieben auf Grund der Einwohnerzahl höchstens aus 7 Mitgliedern einschließlich des Bürgermeisters bestehen. Die Gemeindevertretung bestand im Jahr 2020 aus 7 Mitgliedern einschließlich des Bürgermeisters. Im Haushaltsjahr 2020 fanden insgesamt 3 Sitzungen der Gemeindevertretung statt und 3 Sitzungen des Finanzausschusses statt.
21. Die Personalstruktur der Gemeinde Grieben bezogen auf den Stellenplan 2020 weist keine Beschäftigten aus.

E. aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

22. Wichtige Grundzahlen für die Erarbeitung von Kennzahlen

Einwohnerentwicklung lt. Angaben im FAG M-V

Datum	Einwohnerzahl	Abweichung zum Vorjahr
31.12.2010	169	
31.12.2011	160	- 9
Ergebnis Zensus 2011	167	+ 7
31.12.2012	168	+ 1
31.12.2013	164	- 4
31.12.2014	175	+ 11
31.12.2015	178	+ 3
31.12.2016	178	0
31.12.2017	183	+ 5
31.12.2018	170	- 13
31.12.2019	163	- 7
31.12.2020	noch keine Angaben	

23. Fläche/ Größe

Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 620,8644 ha. Davon sind in der Eröffnungsbilanz 142.973 m² zu einem Wert von 121.726,30 € für die Gemeinde Grieben bilanziert. Diese Flächen (69 Grundstücke) stehen alle im Eigentum der Gemeinde Grieben. In den Haushaltsjahren bis 2017 wurden diverse Grundstücke verkauft bzw. gekauft. Zum 31.12.2017 sind noch Grundstücke in einer Größe von 127.121m² zu einem Wert in Höhe von 91.515,95 € bilanziert.

Im Haushaltsjahr 2018 sind von der Gemeinde 4 Grundstücke nach Vermessung an den Straßenbaulastträger –Landkreis NWM- in einer Größe von 254 m² mit einem Wert von 106,28 € übergeben. Ferner wurde ein Wohnbaugrundstück von 578 m² mit einem Bilanzwert von

5.120,96 € veräußert. Der Kaufpreis betrug 10.404,00 € gemäß Beschluss der GV vom 19.10.2017.

Im Haushaltsjahr 2019 und 2020 sind keine Veränderungen zu den Grundstücksvermögen der Gemeinde verbucht.

Somit beläuft sich der Grundstücksbestand zum 31.12.2020 weiterhin auf 126.289 m² = 86.288,71 €.

24. Wichtige Kennzahlen - Pro-Kopf-Verschuldung

Die Gemeinde Grieben weist zum Jahresbeginn 2020 noch zwei Investitionskredite auf. Ein Kredit konnte im laufenden Haushaltsjahr vollständig getilgt werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung (Berechnung nach Einwohnerzahl vom 31.12.2019) liegt zum 31.12.2020 bei 97,37 € und hat sich zum Vorjahr (152,59€) um 55,22 € pro Einwohner verringert. Der Schuldenstand beläuft sich zum 31.12.2020 auf insgesamt 15.871,47 €. Der Tilgungsanteil beläuft sich im Haushaltsjahr 2020 auf 9.000,36 €. Der verbleibende Kredit ist endfinanziert bis 01/2028.

Kurzfristige Verbindlichkeiten ohne Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand weist die Gemeinde Grieben in Höhe von 2.203,18 € (gemäß Verbindlichkeitenübersicht) auf. Das entspricht prozentual 0,24 % der Bilanzsummen.

Die Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand bestehen in Höhe von 32.912,78 € zum 31.12.2019. Das entspricht prozentual 3,53 % der Bilanzsumme.

Nachfolgend einen Überblick der Investitionskredite der Gemeinde

Bilanzposten	Bezeichnung		Bilanzwert zum 31.12.2019	Bilanzwert zum 31.12.2020	Veränderung
			Euro	Euro	Euro
P 4.2.1	Investitionskredite		24.871,83	15.871,47	-9.000,36
davon	DKB	1,28% - bis 2020 endfinanziert	7.354,32	0,00	-7.354,32
	DGHYP	4,1% bis 30.1.2028- endfinanziert	17.517,51	15.871,47	-1.646,04

25. Vermögenanteile/ Finanzanlagen

Für die Gemeinde Grieben sind Anteile in Höhe von 36.131,35 € an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen zum 01.01.2012 bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage einer Mitteilung des Zweckverbandes.

Des Weiteren sind Anteile an dem Kommunalen Anteilseignerverband der E.ON edis AG in Höhe von 12.823 Aktienanteilen im Wert von 38.469,00 €. Die Anteile bzw. der Werte sind durch eine entsprechende Bestätigung des Verbandes belegt.

Die Berechnung ist im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Eine Veränderung in den Haushaltsjahr 2012 bis 2020 erfolgte nicht.

26. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Patronatserklärungen bestehen zu Lasten der Gemeinde Grieben nicht.

27. Steueraufkommen pro Kopf im Haushaltsjahr 2020

(pro Kopf Berechnung erfolgt nach der Einwohnerzahl vom 31.12.2019 = 163)

Steuerart	Ertrag Vorjahr	Ertrag 2020	pro Kopf	Einzahlung 2020	dav. Zahlungen auf offenen Posten Vorjahr	pro Kopf
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Grundsteuer A	6.262,06	8.429,58	51,72	8.469,07 offener Posten 17,70	57,19	51,96
Grundsteuer B	7.186,92	8.897,84	54,59	8.892,13 offener Posten – 213,78	72,73	54,55
Gewerbsteuer	3.273,75	6.559,44	40,24	6.591,42 offenen Posten – 31,98	0,00	40,44
Gewerbsteuer- umlage	- 412,18	- 657,21	- 4,03	- 264,78 VJ-Abgrenzungen -444,23	51,80	- 1,62
Anteil an der Einkommensteuer	48.799,83	46.689,42	286,44	48.110,75 VJ-Abgrenzungen - 1.421,13	0,00	295,16
Anteil an der Umsatzsteuer	1.586,24	1.757,85	10,78	2.165,21 VJ-Abgrenzungen - 17,34	390,02	13,28

28. Angabe über Zuweisungen und Umlagen im Haushaltsjahr 2020 (Angaben gemäß Finanzrechnung) pro Kopf Berechnung erfolgt nach der Einwohnerzahl vom 31.12.2019)

	Einzahlung/ Auszahlung Vorjahr	Einzahlung/ Auszahlung 2020	Erläuterung	pro Kopf
	Euro	Euro		Euro
Schlüsselzuweisung (SZW) insgesamt	83.618,77	103.386,63		634,27
davon für den laufenden Haushalt (ER)	80.274,01	103.386,63		634,27
davon investive SZW	3.344,76	0	4,0 % der gesamt SZW bis 2019	
Zuweisung nach § 23 FAG MV – investiv -Infrastrukturpauschale-		12.465,67	nach Einwohner Stand 31.12.2018=170 6.864,74 € + nach Finanzkraft 5.600,93,	76,48
Kreisumlage	60.678,29	60.055,82	37,8385 % der Umlagegrundlage (Vorjahr 39,85%)	368,44
Amtsumlage	27.103,48	30.366,87	17,80 % der Umlagegrundlage (Vorjahr: 17,80%)	186,30

Die Umlagegrundlage, gemäß § 30 FAG MV, für das Haushaltsjahr 2020 (Steuerkraft 2018= 67.213,75 € + SZW 2020= 103.386,63 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf 170.600,38 € festgeschrieben.

Für die Berechnung der Kreisumlage wird eine individuelle Absenkung von 11.884,20 € berücksichtigt, somit liegt die Umlagegrundlage zur Berechnung der Kreisumlage bei 158.716,18 €.

Die Berechnung der Amtsumlage 2020 erfolgte ordnungsgemäß nach Vorgabe des § 30 FAG MV einschließlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2020 des Amtes Schönberger Landes.

nachrichtlich Vorjahr:

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2012** (Steuerkraft 2010= 44.024,47 € + SZW 2011=46.446,83 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **90.471,30 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2013** (Steuerkraft 2011= 47.777,05 € + SZW 2012=50.891,21 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **98.668,26 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2014** (Steuerkraft 2012= 56.439,63 € + SZW 2013=56.120,48 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **112.560,11 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2015** (Steuerkraft 2013= 63.067,56 € + SZW 2014=54.727,71 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **117.795,27 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2016** (Steuerkraft 2014= 66.070,53 € + SZW 2015=52.745,16 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **118.815,69 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2017** (Steuerkraft 2015= 62.431,16 € + SZW 2016=61.829,55 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **124.260,71 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2018** (Steuerkraft 2016= 65.335,89 € + ½ SZW 2017=34.439,22 € + ½ SZW 2018 = 36.869,28 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **136.644,39 €** festgeschrieben.

Die Umlage für das Haushaltsjahr **2019** (Steuerkraft 2017= 68.647,96 € + SZW 2019 = 83.618,77 €) wurde für die Gemeinde Grieben auf **152.264,40 €** festgeschrieben.

29. Angabe und Beschreibung von wesentlichen freiwilligen Aufgaben im Kernhaushalt

	Haushaltsermächtigung 2020	ausgewiesen Aufwendungen
	in Euro	in Euro
111.5693- Repräsentation	210	210,00
2810 Kulturpflege / /Seniorenbetreuung/ Chronik (Saldo)	1.000	0,00
GESAMT	1.210	210,00
prozentual zum Ergebnishaushalt (267,6 T€- Aufwendungen HHPL)	0,45%	0,08 %

F. Vorjahresabschluss 2019

30. Die Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Grieben wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land in der Zeit vom 13.01.2021 bis zum 16.02.2021 geprüft.
31. Im Ergebnis der Prüfung wurde am 16.02.2021 der Prüfbericht und der Bestätigungsvermerk mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land genehmigt. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren der Auffassung, dass keine Bedenken gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung bestehen, den Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31.12.2019 in der Fassung vom 01.02.2021 festzustellen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

32. Die Gemeindevertretung hat den Jahresabschluss 2019 in der Sitzung am 28.04.2021 festgestellt und dem Bürgermeister für den von dem Jahresabschluss abgedeckten Zeitraum die Entlastung erteilt.
33. Die Bekanntmachung des Bestätigungsvermerkes und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grieben zum 31.12.2019 erfolgte im Internet am 18.05.2021 unter www.amtschoenberger-land.de/Bekanntmachung. Im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land Nr. 05/2021 am 28. Mai 2021 wird in der Bürgerinformation auf die Bekanntmachung hingewiesen.
34. Der Vorjahresabschluss 2019 der Gemeinde Grieben schließt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wie folgt ab

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2019	T€ 922,5
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019	% 63,7
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2019	% 90,4
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2019 in Höhe von	T€ 24,9
Die Verbindlichkeitenquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2019	% 9,7
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2019 beträgt:	T€ - 25,2
Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklage 2019 beträgt	T€ - 21,9
Der Ergebnisvortrag aus den Haushaltsvorjahren beträgt	T€ - 229,6
Die Finanzrechnung 2019 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von:	T€ - 0,1
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen (Anlage Muster 5a)	T€ - 119,1
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2019	T€ 11,8
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ - 131,0
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019	T€ 1,2
Sie sind im Haushaltsjahr 2019 finanziert durch:	
Investitionseinzahlungen	T€ 3,3
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 11,8
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€ 11,7

35. Im Haushaltsjahr 2019 war der Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik insgesamt in der Ergebnis- und Finanzrechnung nicht gegeben.
36. Die Bekanntmachung zur Feststellung des zum Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Grieben erfolgte im Internet am 20.05.2021 unter www.amtschoenberger-land.de/Bekanntmachung und im Amtsblatt am 26.06.2021, Amtsblatt Nr. 06/2021.
37. Nähere Ausführungen zur Abwicklung / Erledigung der noch zu korrigierenden Feststellung aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 wird unter Punkt – Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre vorgenommen.

G. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

38. Gegenstand unserer Prüfung waren der von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie die gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und der beizufügenden Anlagen trägt die Verwaltung des Amtes unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers.
39. Unsere Aufgabe war es, die Ergebnisrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnungen und die Bilanz dahingehend zu prüfen, ob die im Haushaltsjahr vollzogenen Geschäftsvorfälle sachgerecht in den nach den §§ 44 und 47 GemHVO-Doppik auszuweisenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz abgebildet wurden und den maßgeblichen kommunalrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften entsprechen. Die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilfinanzrechnungen des Haushaltsjahres war dahingehend zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Posten gemäß § 45 GemHVO-Doppik im Einklang mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz stehen.
40. Des Weiteren wurde eine Prüfung zur Haushaltswirtschaft und zum Belegwesen, sowie zur Auftragsvergabe im Haushaltsjahr 2020 vorgenommen.
41. Das Amt war zum Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Ausgangspunkt war die durch uns mit Datum vom 16.02.2021 geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, in der Fassung vom 01. Februar 2021. Es wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2019 wurde von Seiten der Gemeindevertretung am 28.04.2021 festgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß den Festlegungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben.
42. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 3 ff. KPG M-V beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unserer Prüfung waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfungsplanung und die Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.
43. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von der Organisation der Gemeinde mit den wesentlichen Geschäftsfeldern beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch die Einsichtnahme in Organisationsunterlagen haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durchgeführt.
44. Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Geschäftsprozessen durchgeführt, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben. Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt in folgenden Geschäftsbereichen:
 - Funktionsprüfung im Bereich der Anlagenbuchhaltung einschließlich des Nachweises der Sonderposten,

- Ableitung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus den geführten Nebenbuchhaltungen,
- 45. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Verwaltung eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt werden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen der Verwaltung in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit hauptsächlich aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.
- 46. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir u. a. Bankbelege, Verträge, Rechnungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen der Verwaltung eingesehen.

H. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 47. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorwiegend beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Wertansätze des zu prüfenden Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 konnten durch die Vorlage der bestands- und wertbegründenden Belege nachvollzogen werden.
- 48. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen weitgehend ordnungsgemäß und entsprechen im Grundsatz den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen im Wesentlichen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss, siehe Erläuterungen im Fragekatalog unter Punkt A.
- 49. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind Bestandteil der vorliegenden Dienstanweisung. Stichproben bei der Prüfung der Dokumentation der eingegebenen Daten und ihrer Veränderungen waren ohne Beanstandungen. Stichproben zur Identifikation der Berechtigten wurde nicht vorgenommen. Verwiesen wird hierbei auf den Hinweis im Fragekatalog unter Punkt 7, dass die Dokumentation zu den Zugriffsrechten im EDV umfassender gestaltet werden sollte. Für die einzeln angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen zu definieren, sowie die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen. Stichprobenartige Kontrollen der EDV- Protokolle über die Dateneingabe wurden in der Anlagebuchhaltung und im Kassenbereich vorgenommen.
- 50. Das durch das Amt eingesetzte modulgestützte Finanzsoftwaresystem CIP-KD“ der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH mit Sitz in 99096 Erfurt ist zugelassen und geprüft. Die Freigabe nach § 19 Abs.1 DSG M-V für automatisierte Verfahren durch den Amtsvorsteher des Amtes Schönberger Land erfolgte mit Datum vom 19. Februar 2018 (vorher:27. November 2013).

51. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten. Eine besondere interne Revision ist aber nicht eingerichtet.

2. Eröffnungsbilanz

52. Die mit Datum vom 30. September 2015 durch uns geprüfte und bestätigte Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, in der Fassung vom 03. September 2015, wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grieben am 10. Dezember 2015 festgestellt.

53. Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden gemäß § 12 KomDoppikEG wie folgt in den Jahresabschluss 2012 bis 2019 der Gemeinde Grieben eingearbeitet:

2012

- Änderung zur Bewertung der Verkehrszeichen, gemäß der 1. Änderung zur Bewertungsrichtlinie, Abgang in Höhe von 2.710,86 € im Bereich Infrastrukturvermögen (Bilanzposition A 1.2.4)
- Abgang von 2 Ausstattungsgegenstände /Ofen und Herd einer Wohnung, diese sind Bestandteil des Hauses in Höhe von 2,00 € im Bereich Geschäftsausstattung (Bilanzposition A 1.2.8)

Daraus resultiert eine Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von – 2.712,86 €.

2013

- Änderung der Bewertung der Straßenbeleuchtung in Grieben, Hauptstraße, Abgang von 12.750,80 € im Bereich Infrastrukturvermögen (Bilanzposition A 1.2.4)
- Abgang der zugehörigen Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 1.689,01 € (Bilanzposition P 2.1.1)
- Abgang eines zweier Grundstückes (Verkauf in 2011) im Wert von 2.876,00 €.

Daraus resultiert eine Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklag von – 13.937,79 €.

2014 bis 2020 wurde keine Veränderung gemäß § 12 KomDoppikEG bzw. § 53a GemHVO-Doppik vorgenommen.

54. Korrekturen gemäß § 18 GemHVO-Doppik sind zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 und 2019 bis 2020 der Gemeinde Grieben nicht eingearbeitet. Im Haushaltsjahr 2018 wurde vier Grundstücke an den Straßenbaulastträger (LK NWM)) nach Vermessung der Straße in einer Gesamtgröße von 258 m² mit einem Wert von 106,28 € übergeben.

Aufstellung/Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage

Stand zur Eröffnungsbilanz 01.01.2012	855.365,51 €
Veränderung in 2012	- 2.712,86 €
Veränderung in 2013	- 13.937,79 €
Veränderung in 2014 bis 2017	0,00 €
Veränderung in 2018	-106,28
Veränderung in 2019	0,00 €
Veränderung in 2020	0,00 €
Neuer Bestand zum 31.12.2019	838.608,58 €

3. Jahresabschluss 2020

55. Die Bilanz und die Ergebnisrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Dabei wurden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der GemHVO-Doppik. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) wurde beachtet.
56. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Posten von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.
57. Auf einen Rechenschaftsbericht kann gemäß Kommunalverfassung M-V § 60 Abs. 3 verzichtet werden, falls die wesentlichen Angaben im Anhang mit aufgenommen werden. Im Anhang werden der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde im Haushaltsjahr 2020 ordnungsgemäß dargestellt. Der Bericht umfasst, der Größe der Gemeinde angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Anhang beinhaltet ferner Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

58. Hinsichtlich der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie wertbestimmende Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Verwaltung im Anhang. Sie sind gegenüber der Eröffnungsbilanz und den Vorjahren unverändert.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

59. Nach unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grieben.
60. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wurden die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich beachtet. Die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses entspricht weitgehend den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unserer Überprüfung im Wesentlichen ordnungsgemäß und entsprechend hauptsächlich den gesetzlichen Vorschriften.

K. Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang

I. Prüfungsdurchführung

61. Die zu Beginn der Prüfungshandlungen ausgewiesenen Wertansätze in den durch das Amt Schönberger Land für die Gemeinde aufgestellten Jahresabschlussbestandteilen, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz, wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung zur Wesentlichkeit einzelner Posten (vgl. Praxishilfe Pkt. 8.4.4) geprüft. Gemäß der Empfehlung der Praxishilfe Jahresabschlussprüfung haben wir folgende Wesentlichkeitsgrenzen für die Auswahl der Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen herangezogen:

Posten	Bezugsgrößen	Wesentlichkeitsgrenzen Euro
Posten der Bilanz		
Anlagevermögen	0,5 % der Summe des AV	4.600
Umlaufvermögen	0,5% der Summe des UV	200
aktive Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe des aktiven RAP	100
Eigenkapital	0,5% der Summe des Eigenkapitals	3.200
Sonderposten	0,5% der Summe der Sonderposten	1.300
Rückstellungen	0,5% der Summe der Rückstellungen	100
Verbindlichkeiten	0,5% der Summe der Verbindlichkeiten	200
pass. Rechnungsabgrenzung	0,5% der Summe der passiven RAP	100
Posten der Ergebnisrechnung		
Ertragsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Erträge	2.500
Aufwandskonten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Aufwendungen	2.300
Posten der Finanzrechnung		
Einzahlungsposten Nr. 10	größer als 1% Summe der lfd. Einzahlungen	2.100
Auszahlungsposten Nr. 17	größer als 1% Summe der lfd. Auszahlungen	1.900
Posten der Investitionstätigkeit		
Einzahlungsposten Nr. 34	größer als 1% Summe der inv. Einzahlungen	400
Auszahlungsposten Nr. 40	größer als 1% Summe der inv. Auszahlungen	300

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Bilanz beläuft sich somit auf 1.200,00 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Ergebnisrechnung beträgt 2.400,00 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen.

Die durchschnittliche Wesentlichkeitsgrenze in der Finanzrechnung beträgt 900,00 €. Daraus ableitend wird die Nichtaufgriffsgrenzen auf einen Mindestbetrag von 100,00 € ausgewiesen.

II. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung

62. Die sich aus dem Ergebnis der einzelnen Prüfungsfeststellungen ergebenden Wertkorrekturen werden zusammengefasst je Hauptposten aufgezeigt. Der der Prüfung zugrundeliegende Fragenkatalog und die wesentlichen Einzelfeststellungen werden in der beigelegten Anlage 1 erläutert. Des Weiteren sind die Anlagen gemäß den aufgezählten Punkten im Inhaltsverzeichnis dem Prüfbericht beigelegt. Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnungen, der Anhang sowie die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind dem Bericht zu Grunde gelegt.

Aktivseite

Bilanzposten	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Bilanzsumme Aktiv	922.513,95	9.528,35	932.042,30	0,00	932.042,30

1. Anlagevermögen

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				
Bilanzposten A 1.1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
entgeltlich erworben. Software	0,00		0,00		0,00
Geleistete Zuwendungen	0,00		0,00		0,00
Anzahlungen auf immaterielle VG	0,00		0,00		0,00
Summe immaterielle VG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1.2	Sachanlagen				
Bilanzposten A 1.2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Wald, Forsten	913,27		913,27		913,27
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.889,25	0,00	25.889,25		25.889,25
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	230.644,69	-4.520,29	226.124,40		226.124,40
Infrastrukturvermögen	571.352,71	-33.056,81	538.295,90		538.295,90
Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00		0,00		0,00
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	14.122,84	19.325,84	33.448,68		33.448,68
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.484,17	-29,39	1.454,78		1.454,78
geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	0,00		0,00		0,00
Summe Sachanlagen	844.406,93	-18.280,65	826.126,28	0,00	826.126,28

Die Veränderungen zum Vorjahr beruhen auf der Abschreibung 41,5T€.

Zugänge: Spielgeräte + Aufbau 23,2 T€ / VZ: 0,1 T€

Abgänge: VZ-Anpassung Gruppenbewertung + Verschrottung 0,1 T€/ Ausbuchung der GWG
12€

1.3	Finanzanlagen				
Bilanzposten A 1.3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		0,00
Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, AdöR, Stiftungen	74.600,35		74.600,35		74.600,35
Sonstige Ausleihungen	0,00		0,00		0,00
Summe Finanzanlagen	74.600,35	0,00	74.600,35	0,00	74.600,35

Der Betrag beinhaltet die Anteile am Zweckverband Wasser/Abwasserversorgung Grevesmühlen am Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG

2. Umlaufvermögen

2.1	Vorräte				
Bilanzposten A 2.1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Unfertige Erzeugnisse	0,00		0,00		0,00
Fertige Erzeugnisse	0,00		0,00		0,00
Summe Vorräte	0,00		0,00		0,00

2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Bilanzposten A 2.2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Transferforderungen	1.487,53	-766,18	721,35		721,35
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	0,00	1.256,50	1.256,50		1.256,50
Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverband	0,00		0,00		0,00
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00		0,00		0,00
Sonstige Forderungen gegen den öffentlichen Bereich	134,78	-134,78	0,00		0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.699,20	26.365,37	28.064,57		28.064,57
Summe Forderungen und sonst. VG	3.321,51	26.720,91	30.042,42	0,00	30.042,42

Die Forderungen beziehen sich unter anderem auf
Grundsteuer A/B 231,48 € /
Hundesteuer 447,75 € /
WBV 42,12 €
Konzessionsabgabe 1.258,00 € / Dividende 6.388,93
Einkommenssteuer / Umsatzsteuer – 1.438,67 €
Bedarfszuweisung des Landes MV 22.949,19

3. aktive Rechnungsabgrenzung

3.	aktive Rechnungsabgrenzungsposten				
Bilanzposten A 3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	185,16	1.088,09	1.273,25		1.273,25
Summe Rechnungsabgrenzung	185,16	1.088,09	1.273,25	0,00	1.273,25

Passivseite

Bilanzposten	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Bilanzsumme Passiv	922.513,95	9.528,35	932.042,30	0,00	932.042,30

4. Eigenkapital

1.	Eigenkapital				
Bilanzposten P 1	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Kapitalrücklage – davon	838.608,58	12.465,67	851.074,25	0,00	851.074,25
Allgemeine Kapitalrücklage	838.608,58	0,00	838.608,58	0,00	838.608,58
zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	12.465,67	12.465,67	0,00	12.465,67
Ergebnisvortrag	-229.567,16	-21.850,73	-251.417,89	0,00	-251.417,89
Jahresübertrag/	-21.850,73	45.975,51	24.124,78	0,00	24.124,78
Jahresfehlbetrag					
Summe Eigenkapital	587.190,69	36.590,45	623.781,14	0,00	623.781,14

Der zweckgebundenen Kapitalrücklage wurde aus der Zuweisung des Landes nach § 23 FAG MV – Infrastrukturpauschale - in Höhe von 12.465,67 € gebildet. Sie kann zur Deckung eines Jahresfehlbetrages eingesetzt werden.

2020 wurde kein Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Dieses liegt vor allem begründet durch die Konsolidierungszuweisung des Landes für das Haushaltsjahr 2020 von 22.949,19 €. Ferner aus der ertragswirksamen Veranlagung der Dividende für die Abrechnungen der HHJ 2019 und 2020.

Die Konsolidierungszuweisung sowie die Dividende für die Abrechnung zum HHJ 2020 werden erst im Haushaltsjahr 2021 kassenwirksam.

5. Sonderposten

2.	Sonderposten				
Bilanzposten P 2	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonderposten zum AV, davon	246.270,97	11.002,76	257.273,73	0,00	257.273,73
Sonderposten aus Zuwendungen	216.155,80	7.628,82	223.784,62		223.784,62
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	30.115,17	-1.445,27	28.669,90		28.669,90
Sonderposten auf Anzahlung	0,00	4.819,21	4.819,21		4.819,21
Sonstige Sonderposten	0,00		0,00		0,00
Summe Sonderposten	246.270,97	11.002,76	257.273,73	0,00	257.273,73

Die Veränderung beinhaltet nur die Auflösung der Sonderposten von 12,0 T€

Zugänge: 18,2 T€ Zuweisung Spielplatzgestaltung / 4,8 T€ Kompensationszahlung für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge

Abgänge: keine

6. Rückstellungen

Bilanzposten P 3	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rückstellungen	0,00		0,00		0,00
Summe Rückstellungen	0,00		0,00		0,00

7. Verbindlichkeiten

4.	Verbindlichkeiten				
Bilanzposten P 4	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	24.871,83	-9.000,36	15.871,47		15.871,47
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.683,13	-2.583,13	100,00		100,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverband	0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	61.090,08	-28.506,83	32.583,25	329,53	32.912,78
Sonstige Verbindlichkeiten gegen den öffentlichen Bereich	0,00	115,21	115,21	-115,21	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	407,25	1.910,25	2.317,50	-214,32	2.103,18
Summe Verbindlichkeiten	89.052,29	-38.064,86	50.987,43	0,00	50.987,43

Die Verbindlichkeiten setzen sich größtenteils aus den Investitionskrediten 15.871,47 € und den Kassenkrediten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand von 32.912,78 €.

Ferner werden Verbindlichkeiten aus offenen Rechnungen in Höhe von 1.974,58 € und eines Sicherheitseinbehalt von 228,60 € ausgewiesen.

8. Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposten P 5	Vorjahr	Veränderung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00		0,00		0,00
Summe Rechnungsabgrenzung	0,00		0,00	0,00	0,00

Ergebnis- und Finanzrechnung

9. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Ergebnisrechnung

Posten Ergebnisrechnung	Vorjahr	HHPL + sonst. Ermächtigung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		€			
Erträge					
Steuern und ähnliche Abgaben	80.358,19	70.800,00 257,21	73.377,38		73.377,38
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	92.004,93	113.600,00 102,15	137.463,19		137.463,19
Erträge aus sozialer Sicherung	0,00	0,00	0,00		0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	18.222,77	9.200,00	17.709,92		17.709,92
Privat-rechtliche Leistungsentgelte	748,99	700,00	748,99		748,99
Kostenerstattungen und-umlagen	75,20	0,00	0,00		0,00
Zinserträge/ sonstige Finanzerträge	6.454,13	6.400,00	12.976,06		12.976,06
sonstige laufende Erträge	6.449,09	3.800,00	4.799,61		4.799,61
Summe ordentlicher Erträge	204.313,30	204.500,00 359,36	247.075,15	0,00	247.075,15

Die sonstigen Ermächtigungen zum HHPL 2020 sind zweckgebunden für Aufwendungen verausgabt

Die höheren Erträge im Bereich öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte resultieren überwiegend aus der Veranlagung der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband (Jahre 2019-2020 = 16,2T€). Ferner sind höhere Erträge bei den Steuern und sonstigen Abgaben im Bereich der Gewerbesteuer 4,4 T€ zu verzeichnen. Die geplanten Erträge für die Konzessionsabgabe sind 2020 um + 1,0 T€ höher ausgewiesen. Des Weiteren ist ertragswirksam die Konsolidierungshilfe des Landes von 22,9 T€ und die Dividende aus der Abrechnung 2020 von 6,4 T€ in das Jahr 2020 verbucht.

Posten Ergebnisrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Aufwendungen					
Personalaufwendung	7.810,00	14.000,00 -10,00	13.522,71		13.522,71
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und Kostenerstattungen	49.546,98	78.200,00 -2.779,95	41.355,38		41.355,38
Bilanzielle Abschreibungen	42.870,61	41.800,00 102,15 -12,00	41.470,48		41.470,48
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferaufwendungen	122.291,57	124.200,00 257,21 0,00	117.111,06		117.111,06
Zinsaufwendungen/ sonstige Finanzaufwendungen	2.295,78	1.600,00 99,64	946,79		946,79
Sonst. laufende Aufwendungen	4.693,85	7.800,00 2.802,95 666,40	8.543,95		8.543,95
Summe ordentlicher Aufwendungen	229.508,79	267.600,00 359,36 100,64 666,40	222.950,37	0,00	222.950,37

Die ausgewiesene sonstige Ermächtigung von 359,36 € beinhaltet die Inanspruchnahme der zweckgebundenen Erträge.

Weiterhin nicht vollständige korrekte Anbindung von DK-Auflösung, unter anderen für:

Deckungskreisauflösung (DK 1) von 99,64 zu Gunsten der Kreditzinsen und zu Lasten der HHSt.

6120.315131 /Kredittilgung und investive Auszahlungen von 108,10 € (54104.04859 zu Deckung von Abgangsbuchungen 54104.5650 (ER).

666,40 € sind als HH- Ermächtigung aus dem VVJ (2018) für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplan vorgetragen. Dieser Vortrag ist gemäß § 15 GemHVO-Doppik nicht zulässig.

Minderaufwendungen sind vor allem im Bereich der Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen und hier insbesondere für die Unterhaltung (ca. 18 T€). Ferner sind Einsparungen für die Aufwendungen der Wohnsitzanteile (WSA) zur Kinderbetreuung zu verzeichnen (ca. 6 T€).

Saldo	Vorjahr	HHPL	Prüfungs- beginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Jahresfehlbetrag		-63.100,00			
Erträge abzüglich					
Aufwendung vor	-25.195,49	-100,64	24.124,78		24.124,78
Rücklagenentnahme		-666,40			
Rücklagenentnahme	3.344,76	0,00	0,00		0,00
Jahresfehlbetrag	-21.850,73	-63.100,00 -100,64 -666,40	24.124,78	0,00	24.124,78

Zur Genehmigung der Haushaltsplanung 2020 wurde von Seiten der Gemeinde eine haushaltsrechtliche Sperrung mit Haushaltsmittel in Höhe von 4.200,00 € durch den Bürgermeister verfügt. Die Sperrung betraf vollständig den Sachkontenbereich Sach- und Dienstleistungen. Die einzelnen Sachkonten mit einer Haushaltssperre sind in den Jahresabschlussunterlagen nicht mehr sichtbar.

Ein Jahresbezogenen Haushaltsausgleich kann für 2020 erzielt werden, aufgrund der Konsolidierungszuweisung von 22,9 T€ des Landes sowie der doppelt ertragswirksam eingebuchten der Dividende für 2019 und 2020 jeweils 6,4 T€.

Ein (Gesamt-)Haushaltsausgleich nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann aber für das Haushaltsjahr 2020 nicht erreicht werden. Der Ergebnisvortrag von – 251.417,89 €, ausgewiesen in der Bilanz unter Passiv 1.3, kann durch den Jahresüberschuss nicht gedeckt werden. Der Jahresüberschuss wird mit dem Ergebnisvortrag verrechnet, somit ergibt sich zum 01.01.2021 ein negativer Ergebnisvortrag von immer noch -227.293,11 €.

Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr (2021) sind in Höhe von 400,00 € für die Kostenerstattung der Löschwasserbereitstellung eingestellt.

10. Zusammengefasste Feststellungen je Hauptposten der Finanzrechnung

Posten Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
laufende Einzahlungen		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	79.929,89	70.800,00 257,21	75.160,83		75.160,83
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge	81.032,23	103.300,00 0,00	103.925,63		103.925,63
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.402,37	7.900,00	17.061,11		17.061,11
Privat-rechtliche Leistungsentgelte	732,29	700,00	765,69		765,69
Kostenerstattungen und-umlagen	0,00	0,00	75,20		75,20
Zinseinzahlungen/ sonstige Finanzauszahlungen	6.454,13	6.400,00	6.587,13		6.587,13
Sonst. laufende Einzahlungen	6.219,09	3.800,00	4.942,11		4.942,11
Summe ordentlicher Einzahlungen	190.770,00	192.900,00 257,21	208.517,70	0,00	208.517,70

Die Resultate der Erträge aus der Ergebnisrechnung spiegeln sich gleichermaßen in den laufenden Einzahlungen wieder.

Die sonstigen Ermächtigungen zum HHPL 2020 sind zweckgebunden für Auszahlungen verausgabt; s. Gewerbesteuerumlage.

Posten Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL + sonst. Ermächtigung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
laufende Auszahlungen	€	€	€	€	€
Personalauszahlungen	7.810,00	14.000,00 -10,00	13.522,71		13.522,71
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	48.620,03	78.200,00 -2.779,95	45.796,13	115,21	45.911,34
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferauszahlungen	125.032,97	124.200,00 257,21 0,00 0,00	113.706,67		113.706,67
Zinsaufwendungen/ sonst. Finanzauszahlungen	2.495,48	1.600,00 99,64	739,79	214,32	954,11
Sonst. laufende Auszahlungen	6.874,92	7.800,00 2.682,85 666,40	9.437,35		9.437,35
Summe ordentlicher Auszahlungen	190.833,40	225.800,00 0,00 257,21 -7,46 666,40	183.202,65	329,53	183.532,18

Die Resultate der Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung spiegeln sich gleichermaßen in den laufenden Auszahlungen wieder.

Die sonstigen Ermächtigungen zum HHPL 2020 von 257,21 € sind zweckgebunden für Auszahlungen verausgabt; s. Gewerbesteuerumlage und resultieren aus den Sachkonto Grundsteuer B.

666,40 € sind als HH- Ermächtigung aus dem VVJ (2018) für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplan vorgetragen. Dieser Vortrag ist gemäß § 15 GemHVO-Doppik nicht zulässig.

Die sonstigen Ermächtigungen von – 7,46 € resultieren aus nicht korrekt angebundenen DK, s. Erläuterungen Ergebnisrechnung.

Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL + sonst. Ermächtigung	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Saldo der ordentliche Ein- und Auszahlungen	-63,40	-32.900,00 0,00 7,46 -666,40	25.315,05	-329,53	24.985,52

Investitionseinzahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.344,76	32.400,00	30.682,86		30.682,86
Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	4.819,21		4.819,21
Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00		0,00
Einzahlungen aus Vorräte	0,00	0,00	0,00		0,00
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	3.344,76	32.400,00	35.502,07	0,00	35.502,07

Die investiven Einzahlungen resultieren aus der Zuweisung nach § 23 FAG MV – Infrastrukturpauschale in Höhe von 12.465,67 €, Zuschüsse zur Spielplatzgestaltung 18.217,19 € sowie den Kompensationszahlungen für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge von 4.819,21 €.

Investitionsauszahlungen	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Auszahlungen für immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen für Sachanlagen	1.188,10	30.400,00 -1,00 1.200,00	23.309,93		23.309,93
Sonst. Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten	1.188,10	30.400,00 -1,00 1.200,00	23.309,93	0,00	23.309,93

Der Betrag beinhaltet die Zahlung zum Erwerb von Spielgeräten sowie dem Aufbau und den Aufbau eines Verkehrszeichens.

Die sonstigen Ermächtigungen von – 1,00 € resultieren aus nicht korrekt angebundenen DK, s. Erläuterungen Ergebnisrechnung, 1.200,00 € beinhalten die HH-Ermächtigungen aus dem VJ für den Erwerb von Anbauteilen für das FFW-Fahrzeug.

Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr (2021) werden in Höhe von 1.200,00 €+ 2.500,00 € für den Erwerb von Anbauteilen für das FFW-Fahrzeug und 3.497,17 € für Spielplatzgestaltung ausgewiesen.

Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungseinn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen	2.156,66	2.000,00 1,00 -1.200,00	12.192,14	0,00	12.192,14

Investitionskredite	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	11846,9	9.100,00 -99,64	9.000,36		9.000,36
Saldo der Ein- und Auszahlung für Kredite	-11.846,90	-9.100,00 99,64	-9.000,36		-9.000,36

Die planmäßige Tilgung kann im Haushaltsjahr 2020 jahresbezogen über den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erstmalig seit Einführung der Doppik wieder gedeckt werden.

Durchlaufende Gelder	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
	€	€	€	€	€
Einzahlungen aus durchlaufende Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0,00	0,00	0,00		0,00
Auszahlungen aus durchlaufende Gelder	1.899,96	0,00	0,00		0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder	-1.899,96	0,00	0,00		0,00

Vorjahr: Auszahlungen im Bereich der Durchlaufgelder beinhaltet die Auszahlung eines Sicherheitseinbehalts. Der Bestand an durchlaufenden Geldern zum 31.12.2020 beträgt 228,60 € (Sicherheitseinbehalt- LP 9 Ingenieurleistungen – Neubau Straßenbeleuchtung).

Gesamtzusammenstellung					
Saldo Finanzrechnung	Vorjahr	HHPL	Prüfungsbeginn	Korrektur	Prüfungsende
		+ sonst. Ermächtigung			
	€	€	€	€	€
Saldo der ordentliche Ein- und Auszahlungen	-63,40	-32.900,00 7,46 -666,40	25.315,05	-329,53	24.985,52
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00		0,00
Saldo der investive Ein- und Auszahlungen	2.156,66	2.000,00 1,00 -1.200,00	12.192,14		12.192,14
Saldo der Ein- und Auszahlung für Kredite	-11.846,90	-9.100,00 99,64	-9.000,36		-9.000,36
Saldo der durchlaufenden Gelder	-1.899,96	0,00	0,00		0,00
Veränderung der liquiden Mittel	-11.653,60	-40.000,00 108,10 -1.866,40	28.506,83	-329,53	28.177,30

Die Finanzrechnung ist gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung des Vorjahres nicht ausgeglichen. Die planmäßige Tilgung kann zwar im Haushaltsjahr 2020 erwirtschaftet werden, aber nicht der Vorjahreswert. Der Vorjahresvortrag beläuft sich bereits auf – 131.030,66 €.

11. Anhang und Anlagen

63. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Bilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.
64. Die dem Jahresabschluss gemäß § 50ff GemHVO-Doppik beizufügenden Anlagen stehen im Einklang mit der Bilanz und den Angaben im Anhang. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO liegt der Jahresrechnung 2019 nicht bei.
65. Die beigelegte Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 2020 werden Ermächtigungen für das Folgejahr von insgesamt 400,00 € für Aufwand und laufende Auszahlung sowie 7.197,17 € für investive Auszahlungen ausgewiesen. Auch in der Ergebnis- und Finanzrechnung werden die Übertragungen von Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr entsprechend angezeigt. Die Nachweisführung für die Haushaltsermächtigungen für das Folgejahr erfolgte korrekt.
Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ist geregelt im § 15 GemHVO-Doppik i. V. mit der Verwaltungsvorschrift (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V).
66. Die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht spiegeln identisch die ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz wieder. Die Veränderungen der Bilanz im Anlage- und Finanzvermögen sowie bei den Sonderposten werden in der Anlagenübersicht korrekt reflektiert.
67. Der Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 21.10.2021 einschließlich dem Anhang und der Anlagen dienen dem Bericht als Grundlage.

12. Rechenschaftsbericht

68. Gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V ist ein Rechenschaftsbericht als Anlage zum Jahresabschluss entbehrlich. Die wesentlichen Informationen aus dem Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 GemHVO-Doppik in den Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen. Der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2020 wird ordnungsgemäß dargestellt. Die Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind sowie zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde werden im Angang dargestellt. Der Bericht umfasst, der Größe der Gemeinde angemessene Analysen der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

L. Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde

I. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2019		31.12.2020		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktivseite					
Anlagenvermögen	919,0	99,6	900,7	96,6	-18,3
Langfristig gebundenes Vermögen	919,0	99,6	900,7	96,6	-18,3
Forderungen und sonstige VG, Vorräte	3,3	0,4	30,0	3,2	26,7
Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Liquide Mittel, Bankbestände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
aktive Rechnungsabgrenzung	0,2	0,0	1,3	0,1	1,1
Kurzfristig gebundenen Vermögen	3,5	0,4	31,3	3,4	27,8
Summe Aktiva	922,5	100,0	932,0	100,0	9,5
Passivseite					
Eigenkapital	587,2	63,7	623,8	66,9	36,6
Sonderposten	246,3	26,7	257,3	27,6	11,0
wirtschaftliches Eigenkapital	833,5	90,4	881,1	94,5	47,6
Langfristige Verbindlichkeiten (Kredite)	24,8	2,7	15,9	1,7	-8,9
Langfristige Rückstellungen (Pensionen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Langfristiges Fremdkapital	24,8	2,7	15,9	1,7	-8,9
Langfristiges verfügbares Kapital (wirtschaftl. Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital)	858,3	93,0	897,0	96,2	38,7
sonstige Rückstellungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	61,1	6,6	32,9	3,5	-28,2
Kurzfristige Verbindlichkeiten und RAP	3,1	0,3	2,1	0,2	-1,0
Kurzfristiges Fremdkapital	64,2	7,0	35,0	3,8	-29,2
Summe Passiva	922,5	100,0	932,0	100,0	9,5

69. Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir die Posten der Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert und dabei einen Zeitraum bis zu einem Jahr als kurzfristig angesehen.
70. Aus der Abbildung der wirtschaftlichen Lage ist ersichtlich, dass sich die wirtschaftliche Eigenkapitalquote gegenüber dem Jahresabschluss geringfügig positiv auf nunmehr 94,5 % erhöht und die Fremdkapitalquote sich entsprechend auf nunmehr 5,5% verringert hat.
71. Das zu den Restbuchwerten ausgewiesene Brutto-Anlagevermögen der Gemeinde (T€ 900,7) ist zu 28,6 % aus unterschiedlichen Fördermitteln des Bundes, des Landes und des Landkreises bzw. aus Beiträgen (insgesamt T€ 257,3) und zu 1,8 % aus Investitionskrediten (T€ 15,9) finanziert.
72. Hinsichtlich der Finanzrechnung, die die Zahlungsströme des Haushaltsjahres verdeutlicht und die Veränderung des Finanzmittelfonds darstellt, verweisen wir auf die Zusammenfassung der Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2020, sowie auf die Erläuterungen im Anhang.

Liquide Mittel kann die Gemeinde Grieben ab dem Jahr 2016 nicht mehr ausweisen. Der negative Kassenbestand wird unter Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 32.912,78 € nachgewiesen. Zum Jahresabschluss 2019 war noch ein negativer Bestand von 61.090,08 € ausgewiesen. Er hat sich im laufenden Haushaltsjahr 2020 somit um 28.177,30 € positiv verändert.

73. Bei der Betrachtung des Jahresergebnisses 2020 hinsichtlich der Haushaltsplanung 2020 hat sich der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen um 88 T€ verbessert (Haushaltsplan -63,1 T€ / Ergebnis 31.12.2020= +24,1 T€). Dieses sehr positive Ergebnis beruht zum einem auf höhere Erträge bei der Gewerbesteuer, den öffentlich-rechtlichen Gebühren zum Wasser- und Bodenverband aber besonders auf die Konsolidierungszuweisungen des Landes und der ertragswirksamen Erfassung der Dividende für das Abrechnungsjahr 2020. Weiterhin tragen auch die geringeren Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen zu dem positiven Jahresabschluss in der Ergebnisrechnung bei.
74. Einen Haushaltsausgleich kann die Gemeinde Grieben in der Ergebnisrechnung gemäß § 16 (2) 1 GemHVO-Doppik in diesem Jahr aber wiederum nicht erreichen. Der Abschluss 2020 mit +24,1 T€ kann den negativen Ergebnisvortrag Stand 31.12.2019 = - 251,4 T€ nicht decken. Der Ergebnisvortrag zum 01.01.2021 beläuft sich somit immer noch auf – 227,3 T€. Für die Folgejahre wird in der Planung wieder mit negativen Jahresabschlüssen gerechnet, Eine gravierende Änderung der schlechten Tendenz ist für die nächsten Jahre nicht erkennbar, da sich die Jahresfehlbeträge aus der Abschreibung abzüglich Auflösung der Sonderposten ergeben.
75. Die Liquiditätskennziffern der Gemeinde Grieben stellen sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

	01.01.2012	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Liquidität 1. Grades	135,69	161,56	145,90	30,78	7,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Flüssige Mittel	€29.753,18	€28.256,89	€16.331,18	3.542,88 €	468,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kurzfristiges Fremdkapital	€21.927,82	€17.489,98	€11.193,41	11.510,88 €	6.414,26 €	15.523,50 €	32.727,81 €	60.010,07 €	64.180,46 €	35.115,96 €
Liquidität 2. Grades	177,11	315,52	379,66	189,63	136,32	69,00	12,69	3,66	5,18	85,55
Flüssige Mittel + kurzfristige Forderungen	€38.835,95	€55.184,02	€42.496,36	21.828,19 €	8.743,69 €	10.710,93 €	4.151,90 €	2.196,18 €	3.321,51 €	30.042,42 €
Kurzfristiges Fremdkapital	€21.927,82	€17.489,98	€11.193,41	11.510,88 €	6.414,26 €	15.523,50 €	32.727,91 €	60.010,07 €	64.180,46 €	35.115,96 €
Liquidität 3. Grades	297,96	315,52	379,66	189,63	136,32	69,00	12,69	3,66	5,18	85,55
kurzfristige gebundenes Vermögen	€65.335,95	€55.184,02	€42.496,36	21.828,19 €	8.743,69 €	10.710,93 €	4.152,90 €	2.196,18 €	3.321,51 €	30.042,42 €
Kurzfristiges Fremdkapital	€21.927,82	€17.489,98	€11.193,41	11.510,88 €	6.414,26 €	15.523,50 €	32.727,81 €	60.010,07 €	64.180,46 €	35.115,96 €

76. Insgesamt hat sich die Liquiditätslage der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zu den Vorjahresergebnissen nicht wesentlich verbessert.
77. In der Liquidität des 1. Grades, 2. Grades und des 3. Grades kann der allgemein empfohlene Deckungsgrad (50 %, 100% bzw. 200 %) nicht mehr erzielt werden. Dieses ist unteranderen begründet auf den negativen liquiden Mittelbestand im Haushaltsjahr. Die Kennziffern zur Liquidität geben Auskunft über die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Die kurzfristige/ mittelfristige /langfristige Gesamtliquidität entspricht nicht den angestrebten Werten. Aus eigenen Mittel sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht zu decken.

Eine Liquidität 1 von 50 % bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um die Hälfte der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. Ein Wert von über 100% bedeutet, dass die liquiden Mittel ausreichen, um das gesamte kurzfristige Fremdkapital zu sichern.

Eine Liquidität 2 von 100 % bedeutet, dass die liquiden Mittel und die ausstehenden Forderungen mit kurzer Laufzeit ausreichen, um sämtliche kurzfristigen Verbindlichkeiten zu sichern. Die Liquidität 2 sollte bei mindestens 100% liegen, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.

78. Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde war wie in den Vorjahren im Haushaltsjahr 2020 nur noch durch den genehmigten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegeben. Daraus ergeben sich Zinsen für das Jahr 2020 in Höhe von 214,32 €.

79. Die Finanzrechnung schließt unter der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt ab:

Gemeinde Grieben								
		Saldo ordentl. E/A F	Saldo inv. E/A	Saldo E/A Duchlaufge	Liquiden Mittel/ Bestand			
Vortrag 2011		12.845,05 €	0,00 €	16.908,13 €	29.753,18 €			
Umsetzung zum 01.01.2012		16.908,13 €	0,00 €	-16.908,13 €	0,00 €			
2012	Vortrag	29.753,18 €	0,00 €	0,00 €	29.753,18 €			50.891,21 € SZW
	31.12.2012	1.667,29 €	4.789,00 €					
	Korrektur	-3.403,53 €	3.403,53 €			abz. 2.035,63 inv. SZW auf 4 %	1.367,90 umb. nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-7.952,58 €			-1.496,29 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2012	20.064,36 €	8.192,53 €		28.256,89 €			
		-2.391,91 €	2.391,91 €			korr. Aufst. - 8,7 % inv. SZW	50891,21x8,7%=4.427,54-2035,1	
	korr. Abschluss 2012	17.672,45 €	10.584,44 €		28.256,89 €			
2013	31.12.2013	5.850,43 €	-11.601,47 €	2.128,56 €		Berechnung 4% inv. SZW		56.120,48 € SZW
	Korrektur	-4.198,94 €	4.198,94 €				4.198,94 umb. nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-8.303,23 €			-11.925,71 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2013	11.020,71 €	3.181,91 €	2.128,56 €	16.331,18 €			
		-2.637,64 €	2.637,64 €			Korr. Aufst. auf 8,7% inv. SZW	56120,48*8,7%=4882,48-2244,8	
	korr. Abschluss 2013	8.383,07 €	5.819,55 €	2.128,56 €	16.331,18 €			
2014	31.12.2014	-15.439,29 €	11.912,47 €			Berechnung 4% inv. SZW		54.727,71 € SZW
	korrekturen	-1.058,72 €	1.058,72 €				1058,52 Umb. nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-9.261,48 €			-12.788,30 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2014	-17.376,42 €	18.790,74 €	2.128,56 €	3.542,88 €			
2015	31.12.2015	-15.837,40 €	23.821,43 €			Berechnung 4% inv. SZW		52.745,05 € SZW
	Korrekturen	-147,56 €	147,56 €				147,56 Umb nach Aufwand	
	planm. Tilgung	-11.058,60 €			-3.074,57 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2015	-44.419,98 €	42.759,73 €	2.128,56 €	468,31 €			
2016	31.12.2016	-14.675,60 €	18.636,78 €			Berechnung 4% inv. SZW		61.829,55 € SZW
	planm. Tilgung	-10.908,12 €			-6.946,94 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2016	-70.003,70 €	61.396,51 €	2.128,56 €	-6.478,63 €			
2017	31.12.2017	-22.274,98 €	8.205,27 €			Berechnung 4% inv. SZW		68.878,45 € SZW
	planm. Tilgung	-11.088,63 €			-25.158,34 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2017	-103.367,31 €	69.601,78 €	2.128,56 €	-31.636,97 €			
2018	31.12.2018	-4.864,97 €	-2.046,46 €			Berechnung 4% inv. SZW		73.738,55 € SZW
	planm. Tilgung	-10.888,08 €			-17.799,51 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2018	-119.120,36 €	67.555,32 €	2.128,56 €	-49.436,48 €			
2019	31.12.2019	-63,40 €	2.156,66 €	-1.899,96 €		Berechnung 4% inv. SZW		83.618,77 € SZW
	planm. Tilgung	-11.846,90 €			-11.653,60 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2019	-131.030,66 €	69.711,98 €	228,60 €	-61.090,08 €			
2020	31.12.2020	24.985,52 €	12.192,14 €	0,00 €		§ 23 FAG- Infrastrukturpausch.12.465,67 €		103.386,63 € SZW
	planm. Tilgung	-9.000,36 €			28.177,30 €	Veränderung der liquiden Mittel		
	Bestand JA 2020	-115.045,50 €	81.904,12 €	228,60 €	-32.912,78 €			

II. Ertragslage

Ertragslage	2019		2020		2020 / 2019
	T€	%	T€	%	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	80,4	39,4	73,4	29,7	-7,0
Zuwendungen, allg, Umlagen und sonst. Transfererträge	92,0	45,0	137,5	55,6	45,5
Öffentlich- rechtliche Leistungsentgelte	18,2	8,9	17,7	7,2	-0,5
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,7	0,3	0,7	0,3	0,0
Kostenerstattungen	0,1	0,0	0,0	0,0	-0,1
Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zins- und sonst. Finanzerträge	6,5		13,0	5,3	6,5
sonstige laufende Erträge	6,4	3,1	4,8	1,9	-1,6
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	204,3	100,0	247,1	100,0	42,8
Personalaufwand	7,8	3,8	13,5	5,5	5,7
Versorgungsaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	49,5	24,2	41,4	16,8	-8,1
Abschreibung	42,9	21,0	41,5	16,8	-1,4
Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	122,3	59,9	117,1	47,4	-5,2
Soziale Sicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zins- und sonst. Finanzaufwand	2,3		0,9	0,4	-1,4
sonstige laufende Aufwendungen	4,7	2,3	8,6	3,5	3,9
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	229,5	112,3	223,0	90,2	-6,5
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-25,2	-12,3	24,1	9,8	49,3
Finanzergebnis		0,0			0,0
ordentliches Ergebnis	-25,2	-12,3	24,1	9,8	49,3
außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-25,2	-12,3	24,1	9,8	49,3
Veränderung der Rücklagen	3,3	1,6	0,0	0,0	-3,3
Jahresergebnis	-21,9	-10,7	24,1	9,8	46,0

80. Wesentliche Ertragskomponenten im Haushaltsjahr 2020 sind:

- Allgemeine Schlüsselzuweisungen des Landes T€ 103,4 (Vorjahr: 80,3T€)
- (anteilige) Einkommens- und Umsatzsteuer T€ 48,4 (Vorjahr: 50,4T€)
- Realsteuern (Grundsteuer A/B, Gewerbesteuer) T€ 23,9 (Vorjahr: 16,7T€)
- Familienleistungsausgleich T€ 0 (Vorjahr: 12,2 T€)
- Konsolidierungszuweisung T€ 22,9 T€ (Vorjahr: 0,0 T€)

81. Zur Deckung der Personalaufwendungen wurden im Haushaltsjahr 2020 = 5,5 % der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit verwendet.
82. Die Abschreibungen des Sachanlagevermögens (T€ 41,5) sind zu 28,9 % durch Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen (T€ 12,0) gedeckt.
83. Das Jahresergebnis 2020 wird wesentlich durch die
- Abschreibung des Anlagevermögens T€ 41,5 (Vorjahr: 42,9 T€)
 - Kreis- und Amtsumlage T€ 60,1+ 30,4 (Vorjahr: 60,7 + 27,1 T€)
 - Schulkostenbeiträge T€ 21,1 (Vorjahr: 25,7 T€)
 - WSA für die Kitabetreuung T€ 26,0 (Vorjahr: 32,9 T€)
 - Unterhaltungsaufwendungen T€ 5,2 (Vorjahr: 6,5 T€)

beeinflusst.

M. Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGr.G)

I. Erledigung und Behandlung von Prüfungsfeststellungen der Haushaltsvorjahre

84. Wesentliche Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses 2019, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grieben maßgeblich beeinflussen bestehen nicht mehr.
85. Für das Haushaltsjahr 2016 sind erste Veränderungen, unter der Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und der Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 19. Mai 2016, einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift vom 20. Mai 2016, zur Bewertungsrichtlinie in den Jahresabschluss eingeflossen. Diese Modifikationen sind bisher noch nicht in eine beschlossene bzw. genehmigte Änderung der Bewertungsrichtlinie eingeflossen.
86. Die Dokumentation zur Regelung der EDV-Zugriffsrechte wurde bei der Prüfung zur Eröffnungsbilanz als nicht aussagefähig beanstandet. Die Dokumentation der Rechtevergabe wurde bereits zum Jahresabschluss 2013 überarbeitet vorgelegt. Für die einzeln angelegten Benutzergruppen sind die spezifischen Berechtigungen noch nicht umfassend definiert. Des Weiteren sind die Vergabe bzw. der Entzug von Berechtigungen unter Angabe eines Datums nachzuweisen. Diese Feststellung gilt auch weiterhin für das Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss 2020.
87. Die Inventurrichtlinie vom 01.06.2007 schreibt die Erstellung eines Inventurrahmenplanes jährlich vor, unter Punkt 2.1 der Inventurrichtlinie. Ein Inventurrahmenplan für die einzelnen Haushaltsjahre wurde nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibung des Inventars der Vorjahre erfolgte nach den Büchern und Belegen. Auch im Haushaltsjahr 2020 wurde der Inventurrahmenplan nicht aufgestellt. Die Bestandsfortschreibung des Inventars zum 31.12.2020 erfolgte nach den Büchern und Belegen.

II. Weitere eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

88. Das Verbuchen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen entspricht nicht immer dem Kontenrahmen, dieses führte unter anderem zu Abweichungen in den korrespondierenden Konten. Die Zuordnung an die Bilanzkonten im Bereich Forderung bzw. Verbindlichkeiten ist teilweise nicht korrekt dargestellt, dieses betrifft unter anderem die VJ-Abgrenzungen unter den Bilanzpositionen sonstige Vermögensgegenstände sowie sonstige Verbindlichkeiten.
89. Die Deckung orientiert sich nicht an den Teilhaushalten. Die Zweckbestimmung der Teilhaushalte wird damit nicht genutzt. Die genutzten Deckungskreise wurden nicht per Haushaltsvermerk erklärt. Teilweise werden investive Auszahlungen zur Deckung von laufenden Auszahlungen bzw. Aufwand herangezogen. Die angewendeten Deckungskreise sind nicht immer korrekt aufgebaut.
90. Der Hauptproduktbereich „6“ ist in der Teilergebnisrechnung nicht als gesonderter Teilhaushalt ersichtlich. Im Anhang zum Jahresabschluss wird der Hauptproduktbereich „6“ als gesonderter Teilbereich ausgewiesen. Eine Übersicht der Teilrechnungen gemäß § 46 GemHVO-Doppik liegt der Jahresrechnung nicht bei.

III. Eigene Prüfungsfeststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung, außerhalb der eigentlichen Jahresabschlussprüfung

91. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat für das Haushaltsjahr 2020 eine Einzelprüfung zur Haushaltswirtschaft und dem Belegwesen vorgenommen. Im Protokoll wurde auf die verspätete Erstellung des Haushaltsplanes 2020 und der Haushaltsrechnung 2020 hingewiesen. Des Weiteren wurden kurz die Abweichungen zwischen Plan und Abschluss beleuchtet. In einzelnen Produktkonten wurde eine stichprobenartige Belegprüfung vorgenommen. Wesentliche Auffälligkeiten sind während der Belegprüfung, bis auf eine nicht korrekte Adressierung einer Versicherungsrechnung für ein FFW-Fahrzeug, nicht aufgetreten. Das entsprechende Protokoll liegt dem Prüfungsbericht als Anlage bei.
92. Die Prüfung zur Auftragsvergabe umfasste zwei Aufträge, zu Einem über die Vergabe zur Lieferung eines Spielgerätes sowie eine freiberufliche Dienstleistung. Die Vergabeverfahren wurden in Form der Verhandlungsvergabe durchgeführt. Die Vergabevermerke sowie die Rechnungsunterlagen wurden zur Prüfung vorgelegt. Die Dokumentation erfolgte fortlaufend und zeitnah. Das entsprechende Protokoll liegt dem Prüfungsbericht, einschließlich der Auftragsvergabestatistik 2020 als Anlage bei.

IV. Fremde Prüfungsfeststellungen

93. Die Gemeinde Grieben wurde im Rahmen einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises NWM im Jahr 2013 geprüft. Die Prüfung beinhaltete eine Querschnittsprüfung zur Wirksamkeit der örtlichen Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
94. Die Gemeindevertretung hat am 20.02.2014 zu dem Bericht der überörtlichen Prüfung Stellung genommen. Die Bekanntmachung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

V. Zum Abschluss der Prüfung bestehende, nicht korrigierte Prüfungsfeststellungen

95. Wesentliche Prüfungsfeststellungen, die die Aussagen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde beeinflussen, bestehen über das Prüfungsende hinaus nicht.
96. Weitere nicht wesentliche Prüfungsfeststellungen sind unter den Punkten 84 bis 92 aufgeführt. Sie beeinflussen das vermittelte Bild zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde nicht essenziell und führen somit nicht zu wesentlichen Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2020.

N. Fazit

97. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Schönberger Land hat die Prüfung des verspätet aufgestellten Jahresabschlusses 2020 unter Beachtung des § 3 KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
98. Im Rahmen der Prüfung wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses durch die Überprüfung von:
 - Zu- und Abgänge des AV, FV, EK und der Sonderposten
 - Veränderungen der Forderungen und Verbindlichkeiten
 - Veränderungen der Kapitalrücklage, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
 - Positionen der Ergebnisrechnung
 - Positionen der Finanzrechnung
 - Haushaltsausgleichbeurteilt.
99. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
100. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.
101. Nach der Beurteilung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der §§ 43 bis 53a GemHVO-Doppik und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Grieben.

102. Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ist nicht vollständig im Haushaltsjahr 2020 gewährleistet, siehe eigene Prüfungsfeststellungen. Weitere essenzielle Besonderheiten haben sich aus der Prüfung nicht ergeben, die nach der Auffassung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt, die die Einschränkung bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes rechtfertigen.
103. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben geben nach unserer Beurteilung Anlass zur Besorgnis. In diesem Zusammenhang wird aber auf die zunehmende Liquiditätsgefährdung hingewiesen und der damit verbundenen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
104. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Schönberger Land bekunden, dass ihnen aber kein wesentlicher Hinderungsgrund bekannt ist, welcher einen Feststellungsbeschluss der Gemeindevertretung zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Grieben zum 31.12.2020 in der vorliegenden Fassung vom 21.10.2021 entgegensteht.
105. Der Rechnungsprüfungsausschuss befürwortet einen entsprechenden Bestätigungsvermerk.

Schönberg, 16.11.2021



Herr Tengler
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Schönberger Land

O. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeinde Grieben hat die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen. Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Grieben.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens -der

Gemeinde Grieben

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers bzw. des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Grieben sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen. Die Prüfung wurde insbesondere die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die Erteilung der Kassenanordnung und unter der Berücksichtigung von Entscheidungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Rechnungswesens einbezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem

Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grieben.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2020	T€ 932,0
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020	% 66,9
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2020	% 94,5
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2020 von	T€ 15,9
Die Verbindlichkeitenquote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2020	% 5,5

Die Gemeinde Grieben ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen über den Amtshaushalt des Amtes Schönberger Land. Der negative Kassenbestand von 32.583,25 € wird über den gemeinsamen Zahlungsmittelbestand des Amtes Schönberger Land gedeckt. Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 125.000,00 € durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde der LK NWM genehmigt.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt	T€ 24,1
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 0,0
Zweckgebundene Ergebnissrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ 24,1
Der Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahren beträgt	T€ - 251,4

Im Haushaltsjahr 2020 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung nicht gegeben.

Die Finanzrechnung 2020 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von	T€ 25,0
aus dem Vorjahr sind gem. §16 Abs.2 GemHVO-Doppik vorzutragen	T€ - 131,0
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2020	T€ 9,0
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ - 115,0

Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung und des Vortrages aus Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2020 in der Finanzrechnung nicht gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020	T€ 23,3
Sie sind im Haushaltsjahr 2020 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 35,5
Aufnahme von investiven Krediten	T€ 0,0
durch Eigenmittel	T€ 0,0
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 9,0
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um	T€ 28,2

Der Haushaltsausgleich der Gemeinde Grieben ist insgesamt in der Ergebnis- und Finanzrechnung, gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, im Haushaltsjahr 2020 nicht gegeben.

Die Gemeinde Grieben hat die 11. Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes erstellt. Dieses wurde am 25.02.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen und der Rechtsaufsicht des LK NWM am 18.03.2020 mit der Haushaltssatzung 2020 vorgelegt. Die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2020 erfolgte am 20.03.2020.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Grieben geben nach unserer Beurteilung Anlass zu Besorgnis.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von größerer Bedeutung sind.

Schlussbemerkungen

Grundlage des vorliegenden Berichtes ist der durch das Amt Schönberger Land vorgelegte Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31. Dezember 2020 mit Datum vom 21.10.2021.

Nach unserer Auffassung bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen den Beschluss den Jahresabschluss der Gemeinde Grieben zum 31.12.2020 in der Fassung vom 21.10.2021 festzustellen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

Die Verwendung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen ist nur in Verbindung mit der gesamten Stellungnahme gestattet und bezieht sich auf den Jahresabschluss 2020 in der Endfassung vom 21.10.2021.

Schönberg, 16.11.2021



Herr Tengler
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
des Amtes Schönberger Land